

Prüfung auf Anerkennung von Veranstaltungen (Zertifizierung)

Wichtige Informationen aus der Fort- und Weiterbildung

Immer wieder gibt es Probleme bei der Zertifizierung von Veranstaltungen, die von Firmen gesponsert werden. Zunächst einmal als Entwarnung:

Auch von Firmen gesponserte Veranstaltungen können unter bestimmten Bedingungen zertifiziert werden.

Aber aufgrund sich häufender Auffälligkeiten bei der Prüfung von Veranstaltungen wurden die bestehenden Regularien aus der „Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat“ seitens der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung präzisiert. Keine dieser Regelungen ist neu, aber offensichtlich versuchen immer mehr Anbieter, diese Bedingungen zu unterlaufen.

Wichtig: Nach Satzung darf in einer gesponserten Veranstaltung kein finanzieller Überschuss hinsichtlich der Sponsorengelder im Verhältnis zu den Kosten der Veranstaltung entstehen. Die Veranstalter sind verpflichtet, Aufwände und Erträge der Sächsischen Landesärztekammer gegenüber transparent zu machen.

Genauso wichtig: Erforderlich ist die klare Trennung zwischen dem wissenschaftlichen Programm – und damit dem gemäß der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat bewertbaren Teil – und anderen Kongressteilen wie einer Industrieausstellung oder auch Firmensymposien. Eine Vermischung von Angeboten und Präsentationen der Sponsoren mit dem wissenschaftlichen Programm ist nicht gestattet. Verschiedentlich werden sei-

tens der Ausrichter, insbesondere bei Kongressen, parallel zum Hauptprogramm, Symposien der Industrie platziert. Das ist nicht zulässig und macht eine Zertifizierung unmöglich. Wir stellen Ihnen daher folgende Informationen zur Überprüfung Ihrer Kongresse und Tagungen mit Sponsoring zur Verfügung:

- Die Firmenneutralität muss während des gesamten wissenschaftlichen Programms gewährleistet sein.
- Industriesymposien müssen als solche gekennzeichnet sein und dürfen nicht parallel zum wissenschaftlichen Programm platziert sein.
- Industriesymposien dürfen nur vor und/oder nach dem wissenschaftlichen Programm beziehungsweise in der großen Mittagspause platziert werden.
- Es muss auch im Internet und in allen Ankündigungen auf eine klare (optische und verbale) Trennung zwischen wissenschaftlichem Programm (und dessen Punktbewertung) und sonstigen Programmteilen geachtet werden.
- Veranstaltungen, die im Umfeld eines Kongresses stattfinden (wie zum Beispiel Satellitensymposien, Vorsymposien, Firmensymposien oder Lunchsymposien) werden nicht gesondert anerkannt.

Um die Firmenneutralität einer Tagung/ eines Kongresses zu wahren, sollten Veranstalter bereits bei der Planung und vor allem bei der Absprache mit den Sponsoren die oben genannten Regeln berücksichtigen. Das Zertifizie-

rungsteam der Sächsischen Landesärztekammer steht dabei beratend zur Verfügung.

Aufgrund häufiger Rückfragen möchten wir noch eine Information zur Anerkennungsfähigkeit von (jährlichen) Pflichtunterweisungen/Pflichtfortbildungen (wie zum Beispiel Datenschutz, Hygienebelehrung, Brandschutz, Arbeitsschutz, Strahlenschutz, AGG...) ergänzen:

Derlei Veranstaltungen liegen in der Organisationsverantwortung des jeweiligen Unternehmens/der Institution und sind aufgrund gesetzlicher Regelungen als regelmäßige Pflichtunterweisung definiert. Da hier die grundsätzlich vorzuhaltende Arztöffentlichkeit nicht gegeben ist (sein kann), kann dies auch nicht als eigenständige Fortbildung mit Fortbildungspunkten satzungskonform anerkannt werden, auch wenn hierbei gegebenenfalls Lerneffekte hinsichtlich der ärztlichen Tätigkeit erzielt werden. Insofern ist von einer Beantragung auf Anerkennung regelmäßig wiederkehrender Pflichtveranstaltungen bitte abzusehen.

Für Fragen zur Anerkennung von Veranstaltungen steht Ihnen das Zertifizierungsteam (Tel.: 0351 8267-328, -354, -358 beziehungsweise per E-Mail: zertifizierung@slaek.de) gern zur Verfügung. ■

Verwaltungsbetriebsw. (VWA) Göran Ziegler
Referatsleiter Fortbildung